

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 1

Ausgabetag:

28. Jahrgang

30.01.2020

---

## Inhalt

Seite

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln am 13. September 2020 | 2  |
| 2. | Bekanntmachung der Namen der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses (IX. Wahlperiode)                                    | 13 |
| 3. | Öffentliche Zustellung §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen   | 14 |

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln am 13. September 2020**

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen

- Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und
  - Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln
- einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis zum

**16. Juli 2020, 18:00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlbüro, Zimmer 127, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf des Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss der Stadt Hamminkeln zurückzuweisen.

Für die Wahlvorschläge sind die in Abschnitt III bis V dieser Bekanntmachung genannten amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlbüro, Zimmer 127, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, außer freitagnachmittags, kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26, 31, 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hingewiesen.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG, § 76 KWahlO und § 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202/SGV.NRW.2023), werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Insbesondere ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

#### **I. Allgemeines:**

1. Wahlvorschläge können von

- politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste,

eingereicht werden.

2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Sowohl die Bewerber als auch die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Diese Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt– der Stadt Hamminkeln, Nr. 19 vom 04. Oktober 2019.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

3. Jeder Bewerber darf sich in jedem Wahlgebiet nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufnehmen lassen. Zulässig ist somit die gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlbezirk und auf der Reserveliste.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung der Stadt Hamminkeln in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Einzelheiten, insbesondere über die Form der beizubringenden Unterlagen, sind unter Abschnitt III Ziffer 5c, Abschnitt IV Ziffer 6c und

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Abschnitt V Ziffer 7c dieser Bekanntmachung näher erläutert. Die Beibringung der Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie
- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
  - eine schriftliche Satzung und
  - ein Programm hat.

Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

- 5.1 Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (24. September 2019) beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
- 5.2 Satzung und Programm brauchen von Parteien oder Wählergruppen, die eine über das Gebiet der Stadt Hamminkeln hinausgehende Organisation haben, nicht eingereicht zu werden, wenn
- der Landrat im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises Wesel hinausgehenden Organisation
  - die Bezirksregierung im Falle einer nicht über das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf hinausgehenden Organisation,
  - das Ministerium des Innern im Falle einer über den Regierungsbezirk Düsseldorf hinausgehenden Organisation
- auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm dort ordnungsgemäß eingereicht sind.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Bekanntmachung vom 27. November 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 764) bekannt gegeben,

- zu 5.1 welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz Kommunalwahlgesetz dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben
- zu 5.2 wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 Kommunalwahlordnung eingereicht werden können; wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### II. Wahlberechtigungs- und Wählbarkeitsvoraussetzungen:

1. Wahlberechtigt für die Wahl zur Vertretung der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 7 KWahlG, wer am Wahltag
  - Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt (Unionsbürger),
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat und
  - mindestens seit dem 16. Tage vor der Wahl im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Hamminkeln hat und
  - vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
  
2. Wählbar für die Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 12 i.V. mit §§ 7 u. 8 KWahlG jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hamminkeln seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und vom Wahlrecht sowie von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
  
3. Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW, wer am Wahltag
  - Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
  - seine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat,
  - das 23. Lebensjahr vollendet hat
  - die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
  - vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
  
4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
  
5. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
  
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen (**Unionsbürger**) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar und wahlberechtigt sind.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### III. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken ist zusätzlich zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl in den Wahlbezirken genannt werden.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der KWahlO zu erbringen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ebenfalls von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten muss, während die übrigen Unterschriften auf den Formblättern nach der Anlage 14a KWahlO abzugeben sind. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Bei den Unterstützungsunterschriften ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter nach der Anlage 14a KWahlO werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
  - c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a KWahlO oder gesondert eine kostenfreie Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die kostenfreie Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlbezirksvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
  - d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere gleichartige Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren gleichartigen Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig.
  - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
4. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind weiterhin folgende Anlagen beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO, dass er seiner Aufstellung als Wahlbezirksbewerber zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO abgegeben werden; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,

- b) eine kostenfreie Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (s. Abschnitt I Ziffer 4 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden.  
Reicht eine Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) mehrere Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung (Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten) aufgrund einer gemeinsamen Nominationsversammlung ein, ist die Einreichung der Ausfertigung der Niederschrift und der eidesstattlichen Versicherungen nur bei einem Wahlvorschlag notwendig,
- d) sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

6. Das Wahlgebiet Stadt Hamminkeln ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - der Stadt Hamminkeln, Nr. 19 vom 04. Oktober 2019 wird hingewiesen.

#### **IV. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl aus den Reservelisten ist zusätzlich zu beachten:**

1. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten
  - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- Sie soll ferner Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
2. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeachtet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein soll. Soll dies geschehen, so muss die Reserveliste ferner enthalten
    - a) den Familiennamen und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
    - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
  3. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
  4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste ferner von 23 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hamminkeln) persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Diese sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist vom Bürgermeister der Stadt Hamminkeln eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14b KWahlO beigebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt III Ziffer 3 Buchst. a) - e) dieser Bekanntmachung) sinngemäß.
  5. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Reserveliste mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
  6. Hinsichtlich der weiteren der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe beizufügenden Unterlagen gilt Abschnitt III Ziff. 5 dieser Bekanntmachung mit folgenden Maßgaben:
    - a) Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO abzugeben. Mit dieser Erklärung stimmt der Bewerber seiner Benennung in der Reserveliste und ggf. als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber zu und versichert, dass er für keine andere Reserveliste des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- b) Die Wählbarkeitsbescheinigung soll nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und eine Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- c) Die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber der Reserveliste und die Bestimmung der Ersatzbewerber ebenfalls in geheimer Abstimmung erfolgt sind (siehe auch Abschnitt I Ziffer 4 dieser Bekanntmachung).

### V. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters ist zusätzlich zu beachten:

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.  
Wer gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW wählbar ist (s. Abschnitt II Ziffer 3 dieser Bekanntmachung), kann – ohne wahlberechtigt zu sein - sich selbst vorschlagen. Bei einem solchen Wahlvorschlag eines Selbstbewerbers gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.
2. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Eine gleichzeitige Kandidatur um ein Mandat in der Vertretung der Stadt Hamminkeln ist möglich.
3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht sein. Er muss enthalten

- a. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- b. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen soll jeder Träger eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

4. Bei Parteien und Wählergruppen muss der Wahlvorschlag von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Wahlvorschlagsträgern gemeinsam eingereicht werden. Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern bzw. eines Selbstbewerbers muss von einem Wahlberechtigten der Stadt Hamminkeln bzw. vom Selbstbewerber persönlich unterzeichnet sein.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des zuständigen Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein- Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von 190 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hamminkeln) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Selbstbewerbern. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister der Stadt Hamminkeln als Bewerber vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind Unterstützungsunterschriften beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger unter die in Satz 1 genannten Parteien und Wählergruppen fällt.

Die sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Sofern bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14c KWahlO nicht alle an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen aufgeführt sind, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden. Für jeden Unterzeichner ist vom Bürgermeister der Stadt Hamminkeln eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14c KWahlO beigebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt III Ziffer 3 Buchstabe a) - e) dieser Bekanntmachung) sinngemäß.

6. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
7. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c KWahlO, dass er seiner Aufstellung als Bewerber für das Amt des Bürgermeisters zustimmt und für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO abgegeben werden; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,

- b) eine Bescheinigung durch die zuständige Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO abgegeben werden,
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe Abschnitt I Ziff. 4 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO abgegeben werden.

Hamminkeln, den 21. Januar 2020

Stadt Hamminkeln  
Der Wahlleiter

-Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung der Namen der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen des Wahlausschusses (IX. Wahlperiode)

Die Besetzung des Wahlausschusses erfolgte in der Sitzung des Rates am 02.07.2014. Aufgrund von frei gewordenen Mandaten im Wahlausschuss sind in den Sitzungen des Rates am

- 25.03.2015,
- 03.02.2016
- 14.06.2018 und
- 05.12.2019

weitere Nachbesetzungen beschlossen worden.

Die Namen aller Beisitzer des Wahlausschusses werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
1. Borgers, Bernhard	Wedler, Gerret
2. Große Holtforth, Anneliese	Kleine-Besten, Wilhelm
3. Komnick, Hannelore	Overkamp, Johannes
4. Dr. Wigger, Dieter	Hoffmann, Christin
5. Fege, Peter	Möller, Uwe
6. Fenske, Wilfried	Tekaas, Herbert
7. Lipkowsky, Bruno	Störmer, Bernd
8. Wisniewski, Helmut	Hoffmann, Helmut
9. Brick, Gisela	Dahmen, Gisela
10. Holsteg, Carsten (skB)	Hasenkamp, Frank (skB)

Hamminkeln, den 08.01.2020

Stadt Hamminkeln  
Der Wahlleiter

- Romanski -

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**


---



Der Bürgermeister

Stadtverwaltung

Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

# Stadt Hamminkeln

Herrn  
Lambert Alexander Steinbach  
Rohstraße 1

46499 Hamminkeln

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln  
☎ 02852 – 880 Fax 02852 – 88 44111  
Web [www.Hamminkeln.de](http://www.Hamminkeln.de)

FD 32 Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt Frau Neuenhoff  
Zimmer 11 Durchwahl 88 111  
E-Mail [Saskia.Neuenhoff@Hamminkeln.de](mailto:Saskia.Neuenhoff@Hamminkeln.de)  
Aktenzeichen: 32 50 02  
Datum: 23.01.20

## Öffentliche Zustellung §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ordnungsverfügung vom 23.01.2020 über die Anordnung der Verwertung eines nicht mehr betriebsfähigen und sichergestellten Kraftfahrzeugs aus dem öffentlichem Verkehrsraum wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten in den Räumen der Fachdienste 32 – Sicherheit und Ordnung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Klagefrist für den vorgenannten Bescheid.

Im Auftrag

gez.  
Neuenhoff

---

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 8:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: Niederrheinische Sparkasse RheinLippe Volksbank Rhein-Lippe eG  
IBAN DE11 3565 0000 0000 3600 40 IBAN DE28 3566 0599 1510 0810 10  
SWIFT-BIC WELADED1WES SWIFT-BIC GENODED1RLW

---